

Zeitschrift: Schweizer Theaterjahrbuch = Annuaire suisse du théâtre
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Theaterkultur
Band: 46-47 (1985)

Rubrik: Die Stiftungsurkunde der Schweizerischen Theatersammlung im Wortlaut

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stiftungsurkunde der Schweizerischen Theatersammlung im Wortlaut

(nach der Urschrift Nr. 346)

Stiftungsurkunde

Der unterzeichnete **Hanspeter Haussener**, Notar des Kantons Bern, mit Büro in Bern, Spitalgasse 32,

beurkundet hiermit:

Die

Schweizerische Gesellschaft für Theaterkultur,

Verein mit Sitz in Zürich, Richard Wagner-Strasse 19, hier handelnd durch

Herrn **Dr. phil. Karl Gotthilf Kachler**, geb. 1906, von Basel-Stadt, Kunsthistoriker, in 4127 Birsfelden, Rheinparkstrasse 5, und

Frau **Dr. phil. Lydia Benz-Burger**, geb. 1919, von Zürich, Journalistin, in 8002 Zürich, Richard Wagner-Strasse 19,

welche kollektiv zu zweien zeichnen,

die

**Schweizerische Eidgenossenschaft,
Departement des Innern,**

hier handelnd durch

Herrn **Max Altorfer**, geb. 1915, von Kloten ZH, Direktor des Eidg. Amtes für kulturelle Angelegenheiten, wohnhaft in 3006 Bern, Muri-strasse 184,

der

Staat Bern,

hier handelnd durch

Herrn **lic. iur. Anton Ryf**, geb. 1942, von Rumisberg BE, Vorsteher der Abteilung Kulturelles der Erziehungsdirektion, wohnhaft in 3011 Bern, Nydeggestalden 32,

die

Einwohnergemeinde der Stadt Bern,

hier handelnd durch

Herrn **Gemeinderat Werner Bircher**, geb. 1928, von Küttigen AG, städtischer Finanzdirektor, wohnhaft in 3018 Bern, Wintermattweg 21,

errichten als Stiftungsträger unter der Bezeichnung

«Stiftung Schweizerische Theatersammlung»

eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Bern und unterstellen diese den nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 1

Name und Sitz

Die **«Stiftung Schweizerische Theatersammlung»** hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2

Gegenstand der Stiftung, Zweck und Aufgabe

Gegenstand der Stiftung ist die von der Schweizerischen Gesellschaft für Theaterkultur geäußerte Theatersammlung.

Die Stiftung bezweckt, die Theatersammlung weiter auszubauen und als Bibliothek und Ausstellung einem breiten Besucherkreis zugänglich zu machen sowie der theaterwissenschaftlichen Forschung zur Verfügung zu halten.

Zur Förderung des Interesses an aktuellen Fragen der Theaterkultur kann die Stiftung Vorträge, Kolloquien und andere, auch künstlerische Veranstaltungen durchführen.

Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet die Stiftung eng mit der Schweizerischen Gesellschaft für Theaterkultur und gegebenenfalls mit anderen interessierten Institutionen zusammen.

Art. 3

Stiftungsvermögen

Zur Einrichtung der Schweizerischen Theatersammlung an einem dafür geeigneten Standort werden der Stiftung gewidmet:

- von der **Schweizerischen Gesellschaft für Theaterkultur** die Bestände der Schweizerischen Theatersammlung, darunter der Nachlass des Bühnenbildners Adolphe Appia, dessen Veröffentlichung rechtmässig weiterhin der Schweizerischen Gesellschaft für Theaterkultur zusteht, und die Papiertheatersammlung von Max Breitschmid-Alioth, welche beide im Rahmen der Ausstellung angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie die Schenkung Antoinette Breitschmid-Alioth, Binningen, in der Höhe von Fr. 300'000.–;
- von der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** Fr. 1'000'000.–. Die Zinsen dieser Einlage können zur Finanzierung eines Drittels der nicht durch Eigeneinnahmen der Stiftung gedeckten Betriebskosten verwendet werden. (Die Einlage selbst darf nur angegriffen werden, um die Sammlung zu erweitern und die Bibliothek zu vergrössern sowie zur Förderung der theaterwissenschaftlichen Forschung, in ausserordentlichen Fällen überdies zur Deckung des Bundesanteils an den Betriebskosten);
- vom **Staat Bern** Fr. 10'000.–;
- von der **Einwohnergemeinde der Stadt Bern** Fr. 5000.–.

Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen Dritter weiter geöffnet werden.

Art. 4

Die Betriebsmittel erhält die Stiftung durch eigene Einnahmen und durch Zuwendungen Dritter. Zur Finanzierung eines Drittels des auf diese Weise nicht gedeckten Betriebsaufwandes kann die Einlage der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Sinne von Artikel 3 verwendet werden. Für den Rest ersucht die Stiftung die zu den Stiftungsträgern gehörenden öffentlichen Körperschaften um Gewährung von Subventionen.

Art. 5**Die Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat,
- die Kontrollstelle.

Art. 6**Der Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils von den einzelnen Stiftungsträgern ernannt werden, wie folgt:

- 2 Vertreter von der Schweizerischen Gesellschaft für Theaterkultur,
- 1 Vertreter von der Schweizerischen Eidgenossenschaft (der Direktor des Amtes für kulturelle Angelegenheiten ist von Amtes wegen Mitglied des Stiftungsrates),
- 1 Vertreter vom Staat Bern,
- 1 Vertreter von der Einwohnergemeinde der Stadt Bern.

Der Stiftungsrat ist befugt, die Zahl der Stiftungsratsmitglieder nach Bedarf auf maximal neun zu erhöhen; diese zusätzlichen Mitglieder ernannt der Stiftungsrat, wobei er mindestens einen Vertreter der Universität Bern zu berücksichtigen hat.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, und er setzt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder fest.

Dem ersten Stiftungsrat gehören an:

1. Vertreter der Schweizerischen Gesellschaft für Theaterkultur

- Herr **Dr. phil. Karl Gotthilf Kachler**, geb. 1906, von Basel-Stadt, Kunsthistoriker, in 4127 Birsfelden, Rheinparkstrasse 5,
- Herr **Dr. phil. Walter Boris Fischer**, geb. 1940, von Meisterschwanden, Leiter der Abteilung Theater beim MBG, in 8706 Feldmeilen, Feldgüetliweg 73,

2. Vertreter der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- Herr **Max Altorfer**, geb. 1915, von Kloten ZH, Direktor des Eidg. Amtes für kulturelle Angelegenheiten, in 3006 Bern, Muristrasse 184,

3. Vertreter des Staates Bern

- Herr **lic. iur. Anton Ryf**, geb. 1942, von Rumisberg BE, Vorsteher der Abteilung Kulturelles der Erziehungsdirektion, in 3011 Bern, Nydeggstalden 32,

4. Vertreter der Einwohnergemeinde der Stadt Bern

- Herr **Dr. iur. Hans Elmiger**, geb. 1918, von Bern BE und Reiden LU, Fürsprecher und 1. Direktionssekretär der städt. Finanzdirektion, in 3006 Bern, Laubeggstrasse 38.

Art. 7

Die Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat leitet und verwaltet die Stiftung im Rahmen des in Art. 2 umschriebenen Stiftungszweckes. Ihm obliegt die Wahl des Konservators und der anderen Mitarbeiter der Theatersammlung, deren Funktionen in Anstellungsverträgen festzulegen sind.

Der Konservator kann auf Einladung des Stiftungsrates mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

Bei Wahlen und Abstimmungen des Stiftungsrates entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, das die Geschäftsführung und insbesondere die finanziellen Kompetenzen regelt. Er bestimmt auch, unter welcher Bezeichnung sich die Theatersammlung der Öffentlichkeit präsentiert.

Zur Behandlung besonderer Fragen können Arbeitsausschüsse bestimmt werden; auch eine Delegation an Dritte kann erfolgen.

Art. 8

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird vom Stiftungsrat ernannt.

Art. 9

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung ist der Aufsicht durch die Schweizerische Eidgenossenschaft, Departement des Innern, unterstellt.

Art. 10**Revision der Stiftungsurkunde**

Die Stiftungsurkunde kann jederzeit auf Antrag des Stiftungsrates und mit Genehmigung der Stiftungsträger im Rahmen der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geändert werden.

Diese Stiftungsurkunde ist **siebenfach** auszufertigen, je ein Doppel für die vier Stiftungsträger, die Stiftung, die Aufsichtsbehörde und das Handelsregisteramt von Bern.

Gegenwärtige Urkunde wird durch den Notar den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Kompargenten wörtlich vorgelesen. Hierauf erklären diese, die Urkunde enthalte den Ausdruck ihres Willens, und sie unterzeichnen die Urschrift gemeinsam mit dem Notar.

Die Verurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Beteiligten im Empfangsraum des Erlacherhofes, Junkerngasse 47, in

Bern, den zweiundzwanzigsten Dezember eintausendneunhundertachtundsiebzig.

D.d. 22. Dezember 1978

Für die Schweizerische
Gesellschaft für Theaterkultur:

sig. K.G. Kachler
sig. Lydia Benz-Burger

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft

sig. Max Altorfer

Für den Staat Bern:

sig. Anton Ryf

Für die Einwohnergemeinde
der Stadt Bern:

sig. W. Bircher

Der beurkundende Notar:

sig. Haussener. Notar